

Verordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck über das Brucker Volksfest Brucker Volksfestverordnung - VVV
--

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsrecht – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

Die Verordnung regelt das Brucker Volksfest der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck auf dem städtischen Volksfestplatz (Festgelände). Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan markiert. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Geltungsdauer, Betriebszeiten

- (1) Das alljährliche Brucker Volksfest findet an ca. 10 Tagen, die den letzten Aprilsonntag und den 1. Mai beinhalten, statt.
- (2) Die tägliche Schlusszeit sowie das Musikende werden auf 23:30 Uhr, an Freitagen, Samstagen und Tagen, auf die ein Feiertag folgt, auf 00:00 Uhr und am Eröffnungstag auf 01:00 Uhr festgesetzt. 30 Minuten danach müssen alle Zelte und Hütten leer sein. Für alle Schau-stellerbetriebe sind die Schlusszeiten maßgeblich.
- (3) Ausschankschluss ist um 23:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und Tagen, auf die ein Feiertag folgt, um 23:30 Uhr und um 0:30 Uhr am Eröffnungstag.
- (4) Der Lautsprecherbetrieb bei den Fahrgeschäften ist an allen Tagen um 22:30 Uhr zu reduzieren.
- (5) Die Schlusszeiten können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 3 Fahrzeugverkehr auf dem Festgelände

- (1) Auf dem Festgelände ist während der Betriebszeiten der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie das Fahren mit rollenden Geräten (z.B. Inline-Skates, Roller, Rollschuhe) und das Reiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrräder. Fahrräder dürfen über den Festplatz geschoben werden.
- (2) Fahrzeugen, die zur Belieferung der Betriebe dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben außerhalb der Betriebszeiten benötigt werden, kann eine wider-rufliche Sondergenehmigung zum Befahren des Festgeländes sowie zum Parken auf den ausgewiesenen Anlieferplätzen und Parkplätzen durch die Stadtverwaltung erteilt werden. Die Sondergenehmigung ist gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.
- (3) Auf dem Festgelände darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. In Rettungswe-gen und vor Notausgängen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Festgelände

- (1) Auf dem Festgelände haben sich alle Personen so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Es ist nicht erlaubt:
 - a) Gassprühdosen (insbesondere Reizgasspray und Pfefferspray) mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände auf das Festgelände einzubringen und/oder mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können;
 - b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - c) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - d) alkoholische Getränke auf das Festgelände mitzubringen;
 - e) das Festgelände zu verunreinigen, Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
 - f) in jeglicher Form zu betteln;
 - g) Cannabis auf das Festgelände mitzubringen oder zu konsumieren;
 - h) Flüssigkeiten oder Abwässer ins Freie zu schütten;
 - i) Glasflaschen in das Festgelände einzubringen;
- (3) Der Aufenthalt hinter den Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen ist nur dem Betriebspersonal, den Schaustellern und sonstigen Berechtigten gestattet.
- (4) Taschen und Rucksäcke können vom Ordnungsdienst jederzeit kontrolliert werden.
- (5) Unberechtigten ist der Aufenthalt auf dem Festgelände während der Dauer des Brucker Volksfestes in der Zeit von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und Tagen auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 00:30 Uhr (am Eröffnungstag von 01:30 Uhr) bis 07:00, untersagt.
- (6) Die Festplatzbezieher haben die Umgebung ihres Geschäftes oder Standes sauber zu halten.

§ 5 Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art auf dem Festgelände, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, sowie Werbung und die Veranstaltung von Vergnügungen ist nur den von der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zugelassenen Personen gestattet.
- (2) Das Feilbieten von Waren im Umhergehen, das Umherfahren von „fliegenden Ständen“, Eiswagen und vergleichbaren mobilen Ständen sowie der Verkauf von Waren durch derartige bewegliche Verkaufseinrichtungen auf dem Festgelände ist untersagt.

§ 6 Feuersicherheit

Auf dem Festgelände ist es verboten

- a.) Feuerwerkskörper und pyrotechnische Artikel mitzuführen, zu verwenden und zu vertreiben.
- b.) Ballone mit feuergefährlichen Stoffen aufzufüllen und zu verkaufen.

§ 7 Ordnungsdienst

- (1) Auf dem Festgelände dürfen nur Ordnungsdienstmitarbeiter nach § 34a der Gewerbeordnung beschäftigt werden, für die dem Bewachungsunternehmen über das nationale Bewacherregister eine Zulassung vorliegt und die auch im Übrigen sicherheitsrechtlich überprüft und für zuverlässig befunden wurden.
- (2) Alle auf dem Festgelände eingesetzten Ordnungsdienstmitarbeiter müssen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht geschult, körperlich geeignet sowie der deutschen Sprache mächtig sein.
- (3) Die Ordnungsdienstmitarbeiter sind berechtigt, Personen, die verbotene Gegenstände nach § 4 der Verordnung in das Festgelände einbringen, zum Verlassen des Festgeländes aufzufordern.
- (4) Die Ordnungsdienstmitarbeiter sind ferner befugt, Personen zu durchsuchen, ob sie wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 4 dieser Verordnung ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall kann der Zutritt zum Festgelände verwehrt oder zum Verlassen des Festgeländes aufgefordert werden. In Zweifelsfällen ist stets die Polizei hinzuzuziehen.

§ 8 Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren im Sinne des § 1 Jugendschutzgesetzes (JSchG) ist der Aufenthalt auf dem Festgelände ab 22.00 Uhr nur in Begleitung personensorgeberechtigter und erziehungsbeauftragter Personen gestattet.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck und die Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck können innerhalb des Vollzugs des Art. 19 bzw. 23 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Alle Festbesucher und Schausteller haben den Anordnungen der Polizei und der Aufsichtsorgane Folge zu leisten. Von den Beauftragten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck und der Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck dürfen mitgebrachte Behältnisse (z.B. Taschen und Rucksäcke) daraufhin untersucht werden, ob sich Gegenstände darin befinden, die nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht mitgebracht werden dürfen.
- (3) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck und die Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck sind berechtigt, Personen, die der Verordnung zuwiderhandeln, für einzelne Tage bzw. für die Gesamtdauer des Brucker Volksfestes vom Besuch des Festes auszuschließen, insbesondere, wenn sie die Ge- und Verbote aus § 4 der Verordnung missachten.

- (4) Auf Antrag kann die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck im Einzelfall eine Befreiung von den aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 10 Meldung von Unfällen

Alle Unfälle, die sich in den Festbetrieben ereignen, haben die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter unverzüglich der Polizei und der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zu melden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a.) die in § 2 Abs. 3, 4 und 5 festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Schluss- und Betriebszeiten nicht einhält.
 - b.) entgegen § 3 Abs. 1 das Festgelände mit einem Fahrzeug befährt;
 - c.) entgegen § 3 Abs. 2 das Festgelände ohne die erforderliche Sondergenehmigung befährt bzw. außerhalb der ausgewiesenen Anlieferparkplätze parkt;
 - d.) entgegen § 3 Abs. 3 das Festgelände über Schrittgeschwindigkeit befährt oder in Rettungswegen bzw. vor Notausgangstüren ein Kraftfahrzeug abstellt;
 - e.) entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Festgelände andere gefährdet oder schädigt oder den in § 4 Abs. 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Festgelände zuwiderhandelt;
 - f.) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Erlaubnis der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck ein Gewerbe ausübt;
 - g.) entgegen § 6 den Bestimmungen zur Feuersicherheit zuwiderhandelt;
 - h.) entgegen § 7 den Bestimmungen zum Einsatz von Ordnungsdienstmitarbeitern zuwiderhandelt;
 - i.) entgegen § 8 den Jugendschutzbestimmungen zuwiderhandelt;
- (2) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 19 Abs. 5 LStVG i. V. m. § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (3) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere § 53 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 42 Abs. 1 Waffengesetz, der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Waffen aller Art verbietet, Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18, 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden - gasgefüllte Ballone betreffend – bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Brucker Volksfestverordnung – VFV – vom 25.03.2015 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 23. April 2024

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Christian Götz
Oberbürgermeister